STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Der Bürgermeister



04.02.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/029	öffentlich
· · · · · · · · · · · · · · ·	

Bezugsvorlage Nr.:

Erstattung und Verzicht auf die Erhebung der Gebühren für eine Anzeige nach § 2 NGastG für die Jahre 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie

Gremium	Sitzung am	ТОР	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	09.03.2021 Vorberatung							
Verwaltungsausschuss	15.03.2021 Vorberatung							
Rat	15.04.2021 Entscheidung							

Beschlussvorschlag

Auf die Erhebung der Gebühren für eine Anzeige nach § 2 des niedersächsischen Gaststättengesetzes ("Schankerlaubnis") für das Jahr 2021 wird verzichtet. Bereits gezahlte Gebühren aus dem Jahr 2020 werden erstattet.

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsjahr:					
Produkt/Investitionsnummer:					
	einmalig	jährlich			
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR			
Aufwand/Auszahlung	EUR	7.000,00 EUR			
Saldo	EUR	7.000,00 EUR			

Begründung

Durch die umfangreichen Kontaktbeschränkungen infolge der Corona-Pandemie sind ab März 2020 Ertragsausfälle insbesondere auch in der Gastronomie eingetreten. Neue Gaststättenbetriebe wurden nur in geringem Maße neu angemeldet. Die üblicherweise angemeldeten Veranstaltungen konnten nicht stattfinden, so dass Gebühren für kurzzeitige Veranstaltungen in 2020 kaum erhoben wurden. Bereits eingereichte Anträge wurden zurückgestellt.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 14.01.2021 beantragt, die Gaststätten und Vereine rückwirkend für das Jahr 2020 und für 2021 von den Gebühren für die Anzeige eines Gaststättengewerbes und von kurzzeitigen Veranstaltungen zu befreien.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Dieses Ziel umfasst insbesondere die Leitsätze "Wir sind Partner der Wirtschaft" und "Wir stellen und dem Wettbewerb und stärken den mittelständisch geprägten Wirtschaftsstandort Neustadt". Vor diesem Hintergrund leistet die Stadt Neustadt a. Rbge. durch einen befristeten zielgerichteten Gebührenverzicht einen Beitrag zur Stärkung der heimischen Wirtschaft, mit perspektivisch positiven Effekten letztlich auch für den städtischen Haushalt.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung werden die in 2020 gezahlten Gebühren den betroffenen Gastronomiebetrieben und Vereinen erstattet und für 2021 keine Gebühren erhoben.

Sachgebiet 320 - Öffentliche Sicherheit und Verkehr -

2021/029 Seite 2 von 2